

Vereinsatzung des TTC Bad Dürkheim

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- 1.) Der am **01. 01. 1984** in Bad Dürkheim gegründete Verein führt den Namen **"TTC Bad Dürkheim"**.

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfälzischer TT-Verband im Landessportbund Rheinland Pfalz und der zuständigen Sportverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dürkheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

Die Registrier-Nr. vom 14. Dezember 1983 ist: 10 68 54-670.

- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch nur verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfe, sowohl im Wettkampf- als auch im Breiten- und Freizeitsportbereich.

- 3.) Der geschäftsführende Vorstand kann mit ehrenamtlich tätigen Mitgliedern Vereinbarungen über die Leistungen von Aufwandsentschädigungen treffen.

Die Rückspende der Aufwandsentschädigung ist freiwillig und nicht verpflichtend. Die Aufwandsentschädigung soll die Höhe des jeweils geltenden Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EstG) nicht übersteigen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Ersuchen zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins
- 2.) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten,
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

- 3.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 2.) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angaben der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt).
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im **Amtsblatt der Gemeinde Bad Dürkheim**.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- 5.) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der/des Kassenprüfer/s
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit erforderlich
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 8.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 9.) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Mitarbeiterkreis

- 1.) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
- a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) die Übungsleiter
 - d) die Betreuer, Gerätewart
 - e) Schiedsrichter und Kampfrichter
 - f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis- Bezirks- und Landesebene
 - g) Kassenprüfer
- 2.) Der Mitgliederkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorstand geleitet.
- 3.) Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister
und ggf. dem Geschäftsführer.
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand
ggf. den Ressortleitern für Jugendsport, Frauensport, Breiten-
und Freizeitsport, Wettkampfsport, Öffentlichkeitsarbeit,
Verwaltungsfragen, und dem Vertreter der Abteilungen.

- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter beziehungsweise der Schatzmeister jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 3.) Der Ressortleiter für Jugendarbeit wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt.
(Vergleich § 5, Ziff. 2) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 4.) Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.
- 5.) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 6.) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen des Mitgliederkreises.
- 7.) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 8.) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
- 9.) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Haftung

- 1.) Der Verein haftet den Mitgliedern (§ 6) gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.
- 2.) Für die Sportausführenden und die Vorstandsmitglieder (§§ 6,13) besteht über den Sportbund Versicherungsschutz bei Haftpflichtschäden und Unfällen im Rahmen der ergangenen Bestimmungen. Bei Krankheitskosten ambulanter und stationärer Art ist zunächst die eigene Krankenversicherung (gesetzliche oder private Krankenkasse) in Anspruch zu nehmen.
Die ungedeckten Kosten und Lohnausfall sind so dann der Versicherung über den Verein zu melden, der auch Haftpflicht- und Unfallschäden sofort der Versicherung melden muss.

§ 13 Ausschüsse

- 1.) Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Jugendsport:
drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind.
 - b) Breiten- und Freizeitsport:
Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte
 - c) Wettkampfsport:
Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter.
- 2.) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsausgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- 3.) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 14 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2.) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- 3.) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Belange jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4.) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jeder Zeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 15 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie der/die Kassenprüfer werden auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei bzw. einem von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die/ der Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzungen gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzierungsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 19

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen *den Bad Dürkheimer Schulen oder Sozialeinrichtungen zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.*

Die Änderung in der Satzung § 19, 4. wurde von der Mitgliederversammlung am 30. April 2004 genehmigt.

67098 Bad Dürkheim, den 08. 05. 2004

gezeichnet:
Jan Eymael
1. Vorsitzender

gezeichnet:
Dr. Walter Schenk
Stellvertr. Vorsitzender

gezeichnet:
Hans Stepp
Kassenwart

Die Änderung in der Satzung §1, 3., Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder wurde von der Mitgliederversammlung am 20. 03. 2009 genehmigt.

67098 Bad Dürkheim, den 20. 03. 2009

gezeichnet:
Jan Eymael

gezeichnet:
Dr. Walter Schenk

gezeichnet:
Hans Stepp

1. Vorsitzender

Stellvertr. Vorsitzender

Kassenwart